

Merkblatt des Fachausschusses „Internationales Wirtschaftsrecht“ der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Mit diesem Merkblatt informiert der Fachausschuss „Internationales Wirtschaftsrecht“ über die Anforderungen an einen Antrag, die Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht“ zu gestatten.

1. Allgemeines

- 1.1 Über die Anträge entscheidet nach § 43 c BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bzw. dessen zuständige Vorstandsabteilung. Die Anträge sind demzufolge an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu richten (§ 22 FAO).
- 1.2 Die Entscheidung des Vorstandes der Kammer bzw. der zuständigen Vorstandsabteilung wird von dem Fachausschuss „Internationales Wirtschaftsrecht“ vorbereitet. Ihm obliegt die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen. Er gibt auf der Grundlage des Antrages gegenüber dem Kammervorstand eine Empfehlung ab.
- 1.3 Die Rechtsanwaltskammer leitet nach Eingang eines Antrages die Antragsunterlagen an den Vorsitzenden des Fachausschusses weiter.

Dieser teilt dem Antragsteller mit, welches Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter wirkt.

Der Berichterstatter bereitet das Ausschussvotum entsprechend der Geschäftsordnung des Ausschusses vor.
- 1.4 Der Ausschuss oder auch vorab der Berichterstatter können entlang § 24 Abs. 4 FAO dem Antragsteller Gelegenheit geben, ergänzende oder erläuternde Angaben zum Antrag zu machen oder – soweit erforderlich – Fälle nachzumelden.
- 1.5 Der Ausschuss gibt seine Empfehlung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich nach der Entscheidung bekannt.

2. Anforderungen an den Antrag

- 2.1 Die förmlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung, die Fachanwaltsbezeichnung zu führen, müssen vorliegen, nämlich die
 - 2.1.1 dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung;
 - 2.1.2 besonderen theoretischen Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht;
 - 2.1.3 besonderen praktischen Erfahrungen im internationalen Wirtschaftsrecht, die durch eine Fallliste nachzuweisen sind, deren Gestaltung dem am Ende dieses Merkblatts abgedruckten Muster entsprechen soll;
 - 2.1.4 anwaltliche Versicherung der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung.
- 2.2 Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:

Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltsspezifischen Fachlehrgang „Internationales Wirtschaftsrecht“, der mindestens 120 Zeitstunden und die Bereiche gem. § 14n FAO umfassen muss.

Die Zeugnisse (Zertifikate) des Lehrgangsveranstalters sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen.

Auch sämtliche Leistungskontrollen einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungen sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen, § 4 Absatz 2 FAO.

2.3 Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen:

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung erfolgt durch Vorlage einer Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO. Antragstellern wird dringend empfohlen, sich an der Musterfallliste (Download) zu orientieren.

2.4 Anforderungen an die Fallliste:

2.4.1 50 Fälle aus den in § 14n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5 FAO.

2.4.2 Die Fälle müssen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung bearbeitet worden sein. Werden im laufenden Verfahren Fälle nachgemeldet, deren Bearbeitung nach Antragstellung begonnen wurde, verschiebt sich das Ende des Dreijahreszeitraums gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 FAO auf den Zeitpunkt der Nachreichung, damit können Fälle aus der Ursprungsliste aus dem Dreijahreszeitraum herausfallen.

2.4.3 Die Fälle sind gemäß § 14n, siehe Ziffer 2,4,1, oben zu gliedern und fortlaufend zu nummerieren. Sie sind so konkret zu bezeichnen, dass dem Ausschuss eine Plausibilitätskontrolle bzw. eine Zuordnung im Rahmen einer etwa für erforderlich gehaltenen Überprüfung auch der dazugehörigen Fallakten leicht möglich ist. Die konkrete Bezeichnung hat deshalb im Regelfalle u.a. durch die Angabe des kanzleiinternen Aktenzeichens, bei den rechtsförmlichen Verfahren auch durch Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens bzw. der HRA- oder HRB-Nummer sowie jeweils der Bezeichnung des Gerichtes zu erfolgen.

2.4.4 Art, Umfang, Schwierigkeit und Gegenstand des Falles sind in Form einer Kurzbeschreibung darzustellen. Im Regelfall erfolgt keine Über- oder Untergewichtung von Fällen. Ausnahmeweise kann ein Fall mit einem Faktor <1 (höchstens aber 3) bewertet werden, sofern der entsprechende Fall dies durch einen ganz besonderen Umfang und ganz besonderen Schwierigkeitsgrad rechtfertigt. Des Weiteren behält sich der Ausschuss vor, einzelne Fälle mit einem Faktor >1 zu bewerten, sofern Umfang und/ oder Schwierigkeit sich als deutlich unterdurchschnittlich darstellen. Die Kurzbeschreibung sollte, sofern in besonderen Ausnahmefällen eine Hochgewichtung angestrebt wird, die wesentlichen Abweichungen aufführen und den besonderen Umfang und Schwierigkeitsgrad nachvollziehbar belegen.

2.4.5 Der Zeitraum, d. h. Zeitpunkt der Annahme des Mandates und Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung bzw. der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung ist anzugeben.

2.5 Die rechtsförmlichen Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden und die Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5 FAO sind unterteilt und getrennt von den übrigen Fällen darzustellen

2.6 Die Fallliste soll die jeweils betroffenen Rechtsgebiete nach § 14 n FAO für jeden einzelnen Fall benennen.

2.7 Für die Frage, ob ein Fall vorliegt, folgt der Ausschuss dem typisierten Lebenssachverhalt, falls der Antragsteller nichts Abweichendes, eine andere Sichtweise rechtfertigendes vorgetragen hat.

- 2.8 Rechtsanwälte, die zugleich Notare sind, können geeignete Entwurfsarbeiten, die sie als Notar erstellt haben, dann als Fall angeben, wenn sie vorher alle Beteiligten anwaltlich beraten haben (§ 3 Absatz 1 Ziffer 7 BeurkG) oder aufgrund der Verpflichtung, den für den Mandanten kostengünstigsten Weg zu wählen, in der betreffenden Angelegenheit nur als Notar tätig werden durften. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Antragsteller sämtliche Fälle als Rechtsanwalt alleine bearbeitet hat. Es können Fälle berücksichtigt werden, bei denen der Antragsteller zusammen mit Kollegen seiner oder einer anderen Kanzlei gearbeitet hat, wenn die Tätigkeit für Dritte, also nicht für die eigene Kanzlei erfolgte.
- 2.10 In jedem Falle – auch bei der gemeinsamen Bearbeitung des Falles mit anderen Kollegen – muss die Tätigkeit jedoch selbständig, d. h. eigenständig und weisungsfrei erfolgt sein. Die (Mit)-Unterschrift von Schriftsätzen, Gutachten oder mandatsleitenden Schreiben ist hier ein wichtiges Indiz.

Der Fachausschuss für internationales Wirtschaftsrecht, Februar 2015